

## Vortragsinhalt:

- I. Wirtschaftliche Bedeutung des liechtensteinischen Stiftungsrechts
- II. Rechtspolitische Zielsetzungen des PGR-Gesetzgebers 1925
- III. Systematische Stellung des Stiftungsrechts innerhalb des PGR
- IV. Rezeption des ZGB-Stiftungsrechts oder eigenständige Rechtsschöpfung?
- V. Stiftungsentstehung
- VI. Stiftungsorganisation
- VII. Stiftungsaufsicht und Aufsichtsbefreiung
- VIII. Stiftungsbeendigung
- IX. Vom Stifter körperschaftlich beherrschbare Stiftung
  1. Jederzeitiges Änderungs- und Widerrufsrecht des Art. 559 Abs. 4 PGR als fiskalpolitisch motivierter Systembruch?
  2. Auslegungsprobleme
  3. Sonderrecht für die vom Stifter körperschaftlich beherrschbare Stiftung?
- X. Exkurs: Deutsche Spuren im liechtensteinischen Stiftungsrecht
- XI. Aktuelle Reformbemühungen des liechtensteinischen Gesetzgebers
- XII. Resümee

## I. Wirtschaftliche Bedeutung des liechtensteinischen Stiftungsrechts

Im Jahr 2001 zählte man im Fürstentum Liechtenstein ca. 80.000 juristische Personen. Unter diesen kommt der Stiftung die mit Abstand wichtigste praktische Bedeutung zu. Einer zuverlässigen Quelle zufolge existierten im Jahr 2001 in Liechtenstein ca. 51.000 Stiftungen. Wie imposant diese Zahl ist, zeigt ein Zahlenvergleich mit Deutschland, das im Jahr 2001 „nur“ rund 9000 Stiftungen<sup>1</sup> aufweisen konnte. Das ist weniger als ein Fünftel der liechtensteinischen Anzahl.

Einen wichtigen Grund für die Attraktivität der liechtensteinischen Stiftung bildet die einzigartige Anonymität, die das liechtensteinische Stiftungsrecht umrankt. Die sogenannten „hinterlegten“ Stiftungen, denen ca. 98% Prozent aller Stiftungen zuzuordnen sind<sup>2</sup>, sind nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragen. Bei diesen Stiftungen wird lediglich die Stiftungsurkunde beim Registeramt hinterlegt.

Fast alle der hinterlegten Stiftungen werden treuhänderisch errichtet. Auf diese Weise bleibt der eigentliche Stifter anonym. Im Außenverhältnis tritt in klassischer Strohmännfunktion jenes liechtensteinische Berufstreuhandunternehmen als „Stifter“ auf, das die Stiftung im Auftrag des ausländischen Stifters treuhänderisch errichtet hat und in weiterer Folge gewöhnlich auch treuhänderisch verwaltet. Ohne zusätzliche Anhaltspunkte gelingt es Außenstehenden daher regelmäßig, nicht herauszubekommen, wer das Vermögen in die Stiftung brachte.

## II. Rechtspolitische Zielsetzungen des PGR-Gesetzgebers 1925

Hatte sich Liechtenstein bis zum 1. Weltkrieg wirtschaftspolitisch stark an Österreich angelehnt, so wendete es sich zu Beginn der 20er Jahre des letzten Jahrhunderts der Schweiz zu. Die engen Bande, die der Zwergstaat am Oberrhein mit seinem Schweizer Nachbarn zu knüpfen begann, kulminierten im Anschluss an

---

<sup>1</sup> Vgl. von Hippel, Konturen des Stiftungsbegriffs aus deutscher Sicht, in: Die Liechtensteinische Stiftung, S. 22.

<sup>2</sup> Die Anzahl der im Öffentlichkeitsregister eingetragenen Stiftungen beträgt in Liechtenstein lediglich ca. 1200.

das schweizerische Zollgebiet im Jahr 1924 sowie in der Einführung des Schweizer Frankens als gesetzliches Zahlungsmittel.

Die 1922 an die Macht gekommene Christlich-soziale Volkspartei war u.a. auch um eine Modernisierung des liechtensteinischen Zivilrechts bemüht. Geplant war eine Rezeption des schweizerischen ZGB und zwar unter gleichzeitiger Anpassung an die liechtensteinischen Verhältnisse<sup>3</sup>. Als erste Frucht dieses Zivilgesetzgebungsvorhabens trat 1923 das weitgehend dem Sachenrecht des ZGB nachempfundene liechtensteinische Sachenrecht in Kraft.

Das liechtensteinische Personen- und Gesellschaftsrecht (im folgenden abgekürzt „PGR“) ist am 19.2.1926 in Kraft getreten. Es ist durch eine Fülle unterschiedlicher Rechtsformen und Rechtsinstitute gekennzeichnet. Einige rechtstheoretisch besonders interessante, in der Praxis aber nur wenig in Anspruch genommene Gebilde wie etwa die Verbandsperson gemäß ausländischem Recht oder die Einzelunternehmung mit beschränkter Haftung, sind durch die Gesellschaftsrechtsreform 1980 allerdings abgeschafft worden.

Der liechtensteinische Gesetzgeber wollte mit dem PGR der eigenen Bevölkerung ein zeitgemäßes personen- und gesellschaftsrechtliches Gesetzbuch an die Hand geben. Dies war freilich nicht der einzige Grund für die Erlassung dieses Gesetzes. Der PGR-Gesetzgeber hatte nämlich auch noch eine ganz besondere Zielgruppe vor Augen: ausländische Investoren. Diese sollten durch Gesellschafts- und Unternehmensgründungen Arbeit und Kapital nach Liechtenstein bringen<sup>4</sup> und damit zugleich auch die damals besonders notleidende Staatskasse auffüllen helfen.

Rechtspolitisch muss das PGR im Verbund mit dem bereits zuvor in Kraft getretenen liechtensteinischen Steuergesetz gesehen werden.

---

<sup>3</sup> Dies geht aus den im Liechtensteinischen Landesarchiv befindlichen Regierungsunterlagen zweifelsfrei hervor (LLA V2/457).

<sup>4</sup> Vgl. Landtagsprotokoll v. 4.11, 1925, S. 4 ff, 15; Kurzer Bericht über die Revision des Personen- und Gesellschaftsrechts, undatiert, 1, 6.

Das Steuergesetz hatte Finanzierungs-, Sitz- und Holdinggesellschaften zur Gänze von der Ertragssteuer befreit und lediglich einer geringfügigen Kapitalbesteuerung unterworfen.

Mit der Erlassung des PGR und des Steuergesetzes hat der liechtensteinische Gesetzgeber der 20er Jahre wichtige Rahmenbedingungen für den späteren Wohlstand des Landes geschaffen.

### III. Systematische Stellung des Stiftungsrechts innerhalb des PGR

Das liechtensteinische Stiftungsrecht ist in das PGR eingebettet und bildet gemeinsam mit dem Anstaltsrecht den 5. Titel der 2. Abteilung des PGR. Diese Abteilung trägt die Überschrift „Die Verbandspersonen“ (Klammerausdruck: „Die juristischen Personen“). Dies ist hier deshalb zu betonen, weil sich die Stiftung rechtsdogmatisch an und für sich als eine juristische Person ohne verbandsrechtliche Grundlage darstellt<sup>5</sup>.

Zusätzlich zur stiftungsgesetzlichen Spezialregelung der Art. 552-570 PGR (siehe Anhang) erklärt das PGR folgende gesetzliche Bestimmungen auf die Stiftung ergänzend für anwendbar:

- die allgemeinen Vorschriften über die Verbandspersonen (Art. 106-245 PGR)
- die Bestimmungen über das Treuunternehmensgesetz (TrUG), vor allem jene hinsichtlich der Rechtsstellung der Beteiligten (Art. 552 Abs. 4 PGR)
- die vereinsrechtlichen Bestimmungen, soweit die besonderen gesetzlichen Bestimmungen oder die Statuten nichts Abweichendes bestimmen, oder sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt (Art. 260 PGR)

---

<sup>5</sup>Karsten Schmidt, Gesellschaftsrecht, 181; Erman-Westermann, Vor § 80 Rz 1 m.w.N.

- die für das Obligationenrecht geltenden allgemeinen Bestimmungen (Art. 5 Abs. 1 PGR)
- die nicht durch § 155 Abs. 1 Nr. 1 der Schlussabteilung zum PGR aufgehobenen Bestimmungen des AHGB für die ein kaufmännisches Gewerbe betreibenden Stiftungen (§ 35 Abs. 1 SchlAPGR)
- die anstaltsrechtlichen Organisationsbestimmungen (Art. 561 Abs. 3 PGR),
- die Vorschriften über das vermutete Treuhandverhältnis für unselbständige Stiftungen (Art. 552 Abs. 2 PGR)
- die in Art. 913 enthaltenen Bestimmungen über treuhandsichere Anlagen (Art. 558 Abs. 5 PGR)

All diesen gesetzlichen Bestimmungen ist gemeinsam, dass sie jeweils kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung auf das Stiftungsrecht zur Anwendung gelangen können.

So bestimmt etwa Art. 245 Abs. 1 PGR bezüglich des Geltungsbereichs der allgemeinen Vorschriften über die Verbandspersonen, dass diesen im übrigen alle in den folgenden Titeln geregelten Körperschaften und Anstalten, einschließlich Stiftungen, unterliegen, soweit sich aus den für sie aufgestellten besonderen Vorschriften oder aus den einzelnen Bestimmungen dieses Titels eine Abweichung nicht ergibt.

Der liechtensteinischen Praxis bereiten die genannten Verweisungen erhebliche Schwierigkeiten. Verweisungen sind unvollständige Rechtssätze. Sie erhalten ihren materiellen Gehalt erst dadurch, indem der Rechtssatz, auf den sie verweisen, eingesetzt wird. Leider hat der liechtensteinische Gesetzgeber manche seiner Verweisungen nicht konsequent zu Ende gedacht. Dadurch ergeben sich des

öfteren sehr heikle Auslegungsfragen. Hinzu kommt, dass man sich in der liechtensteinischen Praxis bisweilen nicht der juristischen Tücken bewusst zu sein scheint, die eine unbedachte Befolgung von Verweisungen nach sich ziehen kann. Vor diesen Tücken hat schon der große Rechtsvergleicher Ernst Rabel eindringlich gewarnt und dabei kritisiert, dass ein Richter durch zu allgemein gehaltene Verweisungen nur allzu leicht zu gedankenloser Verallgemeinerung verführt werde.

Ausgangspunkt jeder ergänzenden Anwendung muss zunächst die Prüfung sein, ob und inwieweit die stiftungsgesetzlichen Spezialvorschriften lückenhaft sind<sup>6</sup>. Liegt eine stiftungsgesetzliche Lücke vor, so ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob im gegebenen Fall die Voraussetzungen für eine Analogie vorliegen<sup>7</sup>.

#### IV. Rezeption des ZGB-Stiftungsrechts oder eigenständige Rechtsschöpfung?

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat das liechtensteinische Stiftungsrecht in einem Urteil aus dem Jahr 1988 als „durchaus eigenständige Rechtsschöpfung“ qualifiziert und dazu ausgeführt, schweizerische Literatur (und wohl auch Rechtsprechung) könne nur in sehr eingeschränktem Umfang zur Auslegung der stiftungsgesetzlichen Bestimmungen des PGR herangezogen werden<sup>8</sup>. Diese Ansicht wird man aber wohl insofern mit Vorbehalten versehen müssen, als die Art. 80 – 89 sowie Art. 335 Abs. 1 des schweizerischen ZGB dem liechtensteinischen Gesetzgeber ganz offensichtlich als Rezeptionsvorlage dienten. Es gibt keine einzige Bestimmung des ZGB-Urtexts, die nicht in zumindest abgewandelter Form in das PGR rezipiert worden ist<sup>9</sup>.

---

<sup>6</sup> Dazu nunmehr ausführlich Bösch, Grundlagen des liechtensteinischen Stiftungsrechts – unter besonderer Berücksichtigung der Rechte des Stifters, 140 ff (Abgeschlossenes (noch unveröffentlichtes) und derzeit in Begutachtung stehendes Manuskript des rechtswissenschaftlichen Forschungsprojekts am Liechtenstein-Institut).

<sup>7</sup> Bösch (Fn. 6) 141.

<sup>8</sup> OGH 26.1.19888, LES 1990, 105 (Leitsatz).

<sup>9</sup> Vgl. Bösch (Fn. 6) 78.

Die stiftungsgesetzlichen Bestimmungen des PGR sind freilich vielfach wesentlich ausführlicher ausgefallen als jene des ZGB. Sie enthalten außerdem auch einige wichtige Abweichungen. Es sind vor allem diese Abweichungen, die eine vom schweizerischen Stiftungsbegriff abweichende statutarische Ausgestaltung der liechtensteinischen Stiftung ermöglichen und ihr insofern eine eigenständige Ausprägung verleihen.

Nachstehend wird in der gebotenen Kürze versucht, eine grobe Skizze der wichtigsten Charakteristika des liechtensteinischen Stiftungsrechts zu zeichnen. Dabei soll zugleich auch der eine oder andere rechtliche Aspekt problematisiert werden, der die liechtensteinische Stiftungspraxis hinkünftig beschäftigen könnte. Um die Charakteristika der liechtensteinischen Stiftung in einen rechtsvergleichenden Rahmen einzubetten, wird auch des öfteren auf Gemeinsamkeiten oder Abweichungen vom ZGB-Text Bezug genommen.

## V. Stiftungsentstehung

Gleich dem schweizerischen ist auch das liechtensteinische Stiftungssystem durch einen Dualismus von Errichtungsfreiheit und Registerzwang gekennzeichnet. Stiftungen bedürfen zu ihrer rechtswirksamen Entstehung demnach anders als in Deutschland keiner Genehmigung durch eine Konzessionsbehörde, sondern sie entstehen - je nachdem um welchen gesetzlichen Stiftungstypus es sich handelt - entweder kraft Eintragung in das Öffentlichkeitsregister oder bereits schon aufgrund des stiftungsrechtlichen Errichtungsakts.

Im Gegensatz zum ZGB sieht das PGR allerdings in jedem Fall eine Hinterlegung der Stiftungsurkunde beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt vor (Art. 554 PGR). Die Normzwecke dieser Hinterlegungspflicht werden vom Gesetz selbst angesprochen:

- Überwachung der Eintragungspflicht

- Verhütung von Stiftungen mit widerrechtlichem oder unsittlichem Zweck und
- die Vermeidung von Umgehungen der Stiftungsaufsicht.

In der liechtensteinischen Praxis wird Art. 554 PGR allerdings dermaßen wirkungsvoll unterlaufen, dass die stiftungsrechtliche Rechtskontrolle faktisch aus den Angeln gehoben werden kann<sup>10</sup>. Auf diese Weise können im liechtensteinischen Rechtsalltag faktisch stiftungsartige Gebilde in Erscheinung treten, deren Rechtmäßigkeit in mehrfacher Hinsicht zweifelhaft ist.

Kirchliche Stiftungen, reine und gemischte Familienstiftungen sowie Stiftungen, deren Genussberechtigte bestimmt oder bestimmbar sind, erlangen nach liechtensteinischem Recht auch ohne Eintragung ins Öffentlichkeitsregister das Recht der Persönlichkeit<sup>11</sup>.

Alle anderen Stiftungen entstehen erst mit der Eintragung ins Öffentlichkeitsregister. Eintragungspflichtig sind auch all jene Stiftungen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, dies auch dann, wenn die Stiftung ansonsten nicht der Eintragung bedürfte<sup>12</sup>.

Gemäß Art. 552 Abs. 1 PGR bedarf es zur Errichtung einer Stiftung der Widmung eines Vermögens für einen bestimmt bezeichneten Zweck. Nach liechtensteinischer Rechtsprechung muss ein rechtswirksames Stiftungserrichtungsgeschäft in materiellrechtlicher Hinsicht folgende drei Willensäußerungen enthalten<sup>13</sup>:

- a) den Willen, eine selbständige Stiftung zu errichten
- b) die Bezeichnung des zu widmenden Anfangsvermögens und

---

<sup>10</sup> Vgl. Bösch (Fn. 6) 236 ff.

<sup>11</sup> Art. 557 Abs. 2 PGR.

<sup>12</sup> Art. 557 Abs. 3 PGR.

<sup>13</sup> OGH 29.1.1990, LES 1991, 91 ff.

c) die Umschreibung des Zwecks der Stiftung.

Das letzte dieser Kriterien, die Bestimmtheit des Stiftungszwecks bereitet der liechtensteinischen Praxis erhebliche Schwierigkeiten.

In einem oberstgerichtlichen Urteil wird betont, dass der Stiftungszweck an sich nur in seinen Grundzügen in der Stiftungsurkunde umschrieben sein müsse, während in Ansehung der Einzelheiten auf ein in der Stiftungsurkunde vorbehaltenes Reglement verwiesen werden könne<sup>14</sup>.

Damit stellt sich die entscheidende Frage, welches die Grundzüge des Stiftungszwecks sind. Setzen die Grundzüge des Stiftungszwecks auch die Umschreibung des Destinatärkreises voraus? – Immerhin handelt es sich bei den Destinatären um die Adressaten des Stiftungszwecks<sup>15</sup>. Auf eine Umschreibung des Destinatärkreises kann nach überzeugender schweizerischer Lehrmeinung<sup>16</sup>, der auch für das liechtensteinische Recht zu folgen ist, nur in jenen Fällen verzichtet werden, bei denen sich der Destinatärkreis implizit aus der in der Stiftungsurkunde umschriebenen Stiftungsaufgabe ergibt.

In der liechtensteinischen Treuhandpraxis wird der Destinatärkreis einer Familienstiftung regelmäßig zur Gänze in ein Beistatut verlagert. Dem stünde dann nichts entgegen, wenn bereits aus den Bestimmungen der Stiftungsurkunde hervorginge, welche Familie oder Familien begünstigt werden sollen. Dies ist indessen regelmäßig nicht der Fall, zumal auch Familienstiftungen durchwegs treuhänderisch errichtet werden.

Die mit dem Gesetz in Widerspruch stehende Kautelarpraxis ist durch eine höchstgerichtliche Entscheidung aus dem Jahr 1988 geschützt worden. Danach habe das Gericht jede Rechtsunwirksamkeitserklärung einer Stiftung zu unterlas-

---

<sup>14</sup> OGH 29.1.1990, LES 1991, 105.

<sup>15</sup> BK-Riemer, Stiftungen, 80 N 37.

<sup>16</sup> BK-Riemer, Stiftungen, 80 N 37.

sen, solange die Präzisierung einer mangelhaften Umschreibung des Stiftungszwecks nicht vollends unmöglich erscheine<sup>17</sup>. Dies wird wohl erst bei der Beendigung der Stiftung der Fall sein. Diese fragwürdige Rechtsauffassung des OGH steht überdies mit jenem höchstgerichtlichen Rechtssatz in Widerspruch, dem zufolge die Grundzüge des Stiftungszwecks bereits in den Bestimmungen der Stiftungsurkunde enthalten sein müssen<sup>18</sup>. An diesem Widerspruch scheint sich in der liechtensteinischen Rechtspraxis bislang noch niemand gestoßen zu haben<sup>19</sup>.

Bei der Bestimmtheit des Stiftungszwecks geht es vordergründig - und dies durchaus mit Recht - um die notwendigen Voraussetzungen eines Stiftungserrichtungsgeschäfts, allenfalls auch um Aspekte der Konvaleszenz. Wer die liechtensteinischen Verhältnisse näher kennt, dem wird freilich nicht entgangen sein, dass bei der stiftungsrechtlichen Bestimmtheitsfrage auch ein ganz anderer Gesichtspunkt mitspielt, nämlich die für die liechtensteinischen Kautelarpraxis höchst bedeutsame Anonymität<sup>20</sup>. Die Anonymität des ausländischen Kapitalgebers bildet einen der wichtigsten Eckpfeiler des liechtensteinischen Treuhandwesens. Die vom Gesetz geforderte Bestimmtheit des Stiftungszwecks<sup>21</sup> und die in der liechtensteinischen Praxis erwünschte Anonymität lassen sich namentlich bei der in der liechtensteinischen Rechtspraxis besonders bedeutsamen Familienstiftung nicht miteinander vereinbaren.

In formeller Hinsicht muss die Stiftungsurkunde, soweit sie durch Rechtsgeschäft unter Lebenden errichtet wird, vom Stifter beglaubigt unterfertigt worden sein (Art. 554). Erfolgt die Stiftungserrichtung durch letztwillige Verfügung oder mittels

---

<sup>17</sup> OGH 26.1.1988, LES 1990, 119.

<sup>18</sup> OGH in LES 1991, 105.

<sup>19</sup> Siehe hierzu nunmehr aber Bösch (Fn. 6) 168 ff.

<sup>20</sup> Gemäss derzeitiger registerrechtlicher Praxis hat das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt keinerlei Kenntnis davon, wer die Begünstigten einer Familienstiftung sind, denn das Beistatut wird ihm regelmäßig nicht vorgelegt. Die Registerbehörde kann regelmäßig gar nicht beurteilen, ob eine Familienstiftung vorliegt oder nicht. Dennoch stellt sie blinden Auges sogen. „Amtsbestätigungen“ über die erfolgte Hinterlegung der Stiftungsurkunde aus. Von diesen „Amtsbestätigungen“ nimmt die höchstgerichtliche Rechtsprechung bislang an, es handle sich dabei um „faktische Präzedenzentscheidungen“, an deren „Rechtskraft“ ein nachprüfendes Gericht in einem Rechtsstreit gebunden sei. Dieser Ansicht steht eine Vielzahl von Einwänden gegenüber (dazu nunmehr ausführlich Bösch (Fn. 6), 236 ff).

<sup>21</sup> Für das Stiftungserrichtungsgeschäft allgemein: Art. 552 Abs. 1 PGR, für die Familienstiftung vgl. Art. 553 Abs. 2 u. 3 PGR.

Erbvertrag, so sind die vom Gesetz für diese Errichtungsarten vorgesehenen Formvorschriften zu beachten.

## VI. Stiftungsorganisation

Bei der Organisation einer Stiftung lässt das PGR der Privatautonomie weitgehend freien Raum<sup>22</sup>. Die Bestimmungen der Stiftungsurkunde oder der Beistatuten können fakultative Organe wie etwa Beiräte, Kuratoren, Kollatoren oder andere statutarische Befugnisträger vorsehen. Auch der Stifter oder Begünstigte können Organfunktionen bekleiden. Zumindest ein Mitglied der Stiftungsverwaltung muss allerdings die einschlägigen berufsrechtlichen Befähigungskriterien erfüllen (Art. 180 a PGR). Das in dieser Bestimmung bislang normierte liechtensteinische Wohnsitzerfordernis des qualifizierten Stiftungsratsmitglieds ist vom EFTA-Gerichtshof im letzten Jahr wegen seiner Unvereinbarkeit mit dem EWR aufgehoben worden<sup>23</sup>.

Eine Revisionsstelle ist nur für jene Stiftungen zwingend vorgeschrieben, die ein nach kaufmännischer Art geführter Gewerbe betreiben ( Art. 192 Abs. 6 PGR).

Fehlt einer Stiftung die erforderliche Organisation oder ist diese ungenügend, so hat die zuständige Aufsichtsbehörde die notwendigen Verfügungen zu treffen (Art. 562 Abs. 1 PGR). Eine fehlende oder mangelhafte Stiftungsorganisation hat auf die rechtswirksame Entstehung der Stiftung daher keine Auswirkungen.

---

<sup>22</sup> Vgl. Art. 561 PGR.

<sup>23</sup> Urteil des EFTA-Gerichtshofs vom 22.2.2002, E-2/01.

## VII. Stiftungsaufsicht und Aufsichtsbefreiung

Hinsichtlich des stiftungsgesetzlichen Aufsichtsregimes ist im liechtensteinischen Recht zwischen drei Aufsichtsformen zu unterscheiden: Der öffentlichen Aufsicht durch die Regierung, der kirchlichen Aufsicht und der punktuellen gerichtlichen Aufsicht.

Ausgangspunkt und Grundtatbestand der gesetzlichen Regelung ist die öffentliche Stiftungsaufsicht. Ihr unterliegen all jene Stiftungen, die das Gesetz nicht von der öffentlichen Aufsicht ausnimmt. Nachdem die Ausnahmen von der Stiftungsaufsicht in der Praxis bei weitem den Regelfall bilden, ist es zielführender, bei jenen gesetzlichen Stiftungstypen anzusetzen, die nach liechtensteinischem Recht von der öffentlichen Aufsicht befreit sind (Art. 564 Abs. 1 PGR).

Von der öffentlichen Stiftungsaufsicht sind gemäss dem Wortlaut des Art. 564 Abs. 1 PGR folgende Stiftungstypen befreit:

1. kirchliche Stiftungen,
2. reine und gemischte Familienstiftungen,
3. Stiftungen, der Genussberechtigte bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Personen sind,
4. Stiftungen, die nur Vermögen verwalten und seine Erträge verteilen und
5. Stiftungen, die Beteiligung oder dergleichen bezwecken.

Ausnahmetatbestand eins und zwei decken sich mit dem Stiftungsrecht des ZGB, wobei dies hinsichtlich der gemischten Familienstiftung im schweizerischen Recht allerdings nur in eingeschränktem Maße gilt.

Bei näherem Hinsehen wird man den Eindruck nicht los, dass die anderen Ausnahmetatbestände in erster Linie fiskalpolitisch motiviert sein dürften. Wenn man sich Ausnahmetatbestand Nummer drei im Text der Urfassung des Gesetzes vor Augen führt, so verfestigt sich dieser Eindruck. Dieser Ausnahmetatbestand lautete:

*„Stiftungen, als deren Genussberechtigte bestimmte Verbandspersonen, Firmen oder deren Rechtsnachfolger bestimmt sind“.*

Aufsichtsrechtlich privilegiert sollten demnach Stiftungen sein, die Verbandspersonen als Genussberechtigte hatten. Auch bei den Stiftungen, die nur Vermögen verwalten und seine Erträge verteilen, wird die fiskalpolitische Motivation ohne weiteres ersichtlich. Solche Stiftungen dürfen gemäß dem Gesetzeswortlaut nur ihre Erträge verteilen. Dadurch bleibt das Stiftungskapital langfristig erhalten, was zur Folge hat, dass der liechtensteinische Fiskus mit langfristigen Kapitalsteuereinnahmen rechnen kann. Mit Stiftungen, die Beteiligung und dergleichen bezwecken, sollten Holdingstiftungen auch aufsichtsrechtlich privilegiert werden.

Anders als die kirchlichen<sup>24</sup> und Familienstiftungen<sup>25</sup> ziehen die soeben angesprochenen fiskalpolitisch motivierten Ausnahmen von der öffentlichen Aufsicht in zivilrechtlicher Hinsicht beträchtliche Ungereimtheiten nach sich. Soweit eine Stiftung über Genussberechtigte verfügt – unter Genussberechtigten können im liechtensteinischen Recht nur Personen mit Rechtsansprüchen auf Stiftungsleistungen verstanden werden<sup>26</sup> – besteht immerhin ein Grund zur Annahme, dass die Genussberechtigten selbst dazu in der Lage sind, das durch das Fehlen

---

<sup>24</sup> Die kirchlichen Stiftungen wählte der liechtensteinische Gesetzgeber – gleich wie der schweizerische – unter der kirchlichen Aufsicht, sodass eine staatliche Aufsicht bei diesen Stiftungen – nicht zuletzt auch wegen der kirchlichen Autonomie – entbehrlich erschien.

<sup>25</sup> Familienstiftungen wiederum dienen familiären Zwecken und sind in der Regel durch einen kleinen und überschaubaren Destinatärkreis gekennzeichnet. Auch hier sah der PGR-Gesetzgeber offenbar keine Notwendigkeit für eine öffentliche Aufsicht. Der ZGB-Gesetzgeber ging bei Familienstiftungen davon aus, dass die Stiftungsbeteiligten bei Streitigkeiten oder Ineffizienzen dieser Stiftungen richterliche Hilfe in Anspruch nehmen würden.

<sup>26</sup> Siehe diesbezüglich insb. die insoweit ergänzend zur Anwendung gelangende Bestimmung des § 78 Abs. 2 TrUG.

einer öffentlichen Aufsicht bedingte Kontrollvakuum mittels Inanspruchnahme richterlicher Hilfe zu kompensieren.

Ein abweichendes Bild ergibt sich hingegen bei den letzten beiden aufsichtsbefreiten Tatbeständen. Hier fehlt ein tatbestandliches Bindeglied, um jene richterliche Zuständigkeit auf den Plan zu rufen, die Art. 567 PGR für die aufsichtsbefreiten Stiftungen ausdrücklich vorsieht. Insofern erscheint eine teleologische Lückenschließung geboten. Die Befreiung vermögensverwaltender Kapitalstiftungen und Holdingstiftungen von der öffentlichen Stiftungsaufsicht lässt sich demnach - wenn überhaupt - nur dann vertreten, wenn sich diese Stiftungen entweder

a) zugleich als Stiftungen mit bestimmten oder bestimmbareren Genussberechtigten, kirchliche Stiftungen oder Familienstiftungen qualifizieren oder

b) aufgrund ihrer statutarischen Ausgestaltung von Anfang an über einen beschränkten und überschaubaren Kreis bestimmter oder bestimmbarer Begünstigter verfügen, dessen Mitglieder von der Existenz der Stiftung Kenntnis haben und aufgrund der statutarischen Ausgestaltung der Stiftung zumindest insoweit eine ausreichende Kontrolle der zweckgemäßen Verwendung und Verwaltung des Stiftungsvermögens gewährleisten können als dass sie bei Missständen in der Stiftungsverwaltung in der Lage sind, dem im Rahmen des Rechtsfürsorgeverfahrens durch die Anrufung des Gerichts Abhilfe zu verschaffen.

Gegen diese These könnte man einwenden, dass der liechtensteinische Staat an Stiftungen, deren Zweckverwirklichung ohnehin durchwegs im Ausland stattfindet, kein öffentliches Interesse hat. Dieser Einwand würde allerdings zu kurz greifen, denn vorliegend geht es nicht nur um öffentliche Interessen, sondern vor allem auch um die Funktionstüchtigkeit des stiftungsrechtlichen Rechtsschutz- und Kontrollsystems. Das im Gesetz alternierend zur öffentlichen Aufsicht vorgesehene richterliche Rechts- und Funktionsschutzregime des Art. 567 PGR setzt nämlich eines zwingend voraus, damit es in Gang gesetzt werden kann: einen entsprechenden Antrag oder eine Klage eines Beteiligten. Wo sich Stiftungsbetei-

ligte keine Kenntnisse von den maßgeblichen Belangen der Stiftung verschaffen können, sind sie auch nicht in der Lage, für entsprechende Kontrollmaßnahmen zu sorgen.

Anders als nach schweizerischem ZGB kann ein Stifter nach liechtensteinischem Recht „seine“ Stiftung auch mittels statutarischer Verfügung in der Stiftungsurkunde der öffentlichen Stiftungsaufsicht unterstellen (Art. 564 Abs. 2 PGR). Von dieser Möglichkeit wird in der liechtensteinischen Kautelarpraxis allerdings so gut wie keinerlei Gebrauch gemacht.

Von praktischer Bedeutung ist im liechtensteinischen Recht lediglich die richterliche Aufsicht im Rechtsfürsorgeverfahren. Diese ist in Art. 567 Abs. 1 PGR normiert. Die in dieser Bestimmung enthaltene Aufzählung gerichtlicher Rechtsfürsorgemaßnahmen ist keine abschließende, sondern aus Gründen des stiftungsrechtlichen Funktionsschutzes ausdehnend zu interpretieren.

Im Gegensatz zur weitgehend inexistenten öffentlichen Stiftungsaufsicht erfolgt die richterliche Aufsicht nie von Amts wegen, sondern stets nur auf Antrag von Beteiligten.

## VIII. Stiftungsbeendigung

Eine Stiftung wird von Gesetzes wegen aufgehoben, sobald ihr Zweck unerreichbar geworden ist oder eine in den Stiftungsstatuten vorgesehene Zeitdauer abgelaufen ist (Art. 568 PGR). Eine Aufhebung der Stiftung kann auch durch Richterspruch erfolgen, dies insbesondere bei Rechts- oder Sittenwidrigkeit des Stiftungszwecks<sup>27</sup>. Ein weiterer vom Gesetz vorgesehener Beendigungsgrund ist der Widerruf der Stiftung, auf den noch zurückzukommen sein wird.

---

<sup>27</sup> Vgl. Art. 124 PGR.

Fraglich ist, ob eine Stiftung auch durch Beschluss der Begünstigtengesamtheit oder durch Beschluss des obersten Stiftungsorgans aufgelöst werden kann. Eine Bestimmung des Allgemeinen Teils des PGR<sup>28</sup> sieht letzteres bezüglich der Verbandsperson ganz allgemein vor. Diese Bestimmung beruht allerdings auf einem schweizerischen Vorentwurf zum Obligationenrecht, der die Auflösungsgründe der Handelsgesellschaften mit Persönlichkeit zum Gegenstand hatte<sup>29</sup>. Es ist daher sehr zweifelhaft, ob dieser Auflösungsgrund auch auf die Stiftung anwendbar ist. Eine Klärung dieser Frage durch die Rechtsprechung steht noch aus. Dieses Beispiel zeigt eindrücklich, welche Probleme die Verquickung des Stiftungsrechts mit dem grundsätzlich für Gesellschaften konzipierten allgemeinen Teil des PGR der Rechtsanwendung bereiten kann.

Die Beendigung einer Stiftung erfolgt in der liechtensteinischen Praxis durchwegs ohne vorherige Rechtskontrolle. Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt stellt aufgrund eines Antrags der Stiftungsverwaltung eine „Amtsbestätigung“ darüber aus, dass die Stiftung aus dem Stiftungsregister gelöscht ist. Bei dieser Praxis ist der Persönlichkeitsschutz der Stiftung stark gefährdet. Gefahr droht der Stiftung hier vor allem bei jenen Konstellationen, bei denen der Stifter auch nach der Stiftungerrichtung weiterhin mittels schuldrechtlich vereinbarten Weisungsrechten oder mittels der Ausübung statutarisch vorbehaltenen Gestaltungsrechte über das Stiftungsvermögen Dispositionen trifft. Entsprechendes gilt für jene Fälle, wo das Stiftungsvermögen durch vom Stiftungszweck nicht gedeckte Ausschüttungen ausgeplündert und die Stiftung sodann wegen angeblicher „Unerreichbarkeit“ des Zwecks rechtswidrig zur Aufhebung gebracht wird.

---

<sup>28</sup> Art. 123 Abs. 1 PGR.

<sup>29</sup> Vgl. Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Revision der Titel XXIV bis XXXIII des schweizerischen Obligationenrechts (Verfasser: Prof. Eugen Huber), Art. 675 mit Art. 123 PGR.

## IX. Vom Stifter körperschaftlich beherrschbare Stiftung

### 1. Jederzeitiges Änderungs- und Widerrufsrecht des Art. 559 Abs. 4 PGR als fiskalpolitisch motivierter Systembruch?

Einem oberstgerichtlichen Beschluss aus dem Jahr 1998 zufolge erfährt die grundsätzliche Unantastbarkeit des Stiftungsvermögens für eigenwirtschaftliche Interessen des Stifters in der liechtensteinischen Rechtswirklichkeit „mannigfache Durchbrechungen“<sup>30</sup>.

Der in Deutschland einschlägig mit Stiftungen Befasste wird sich mit Recht fragen, wie derartiges möglich ist. Die Antwort liefert Art. 559 Abs. 4 PGR. Danach ist der nach Inhalt der Stiftungsurkunde ausdrücklich vorbehaltenen Widerruf oder die vorbehaltene Abänderung der Urkunde oder des Statuts jederzeit zulässig.

Art. 559 Abs. 4 PGR erscheint systematisch nicht richtig stimmig und dürfte dem Wortlaut des Art. 559 Abs. 1-3 gewissermaßen im nachhinein aufgepfropft worden sein. Für diese Annahme spricht namentlich die redaktionelle Entstehung des gesamten Art. 559 PGR. Bei der Redaktion der Absätze 1 bis 3 des Art. 559 hat sich der liechtensteinische Gesetzgeber nämlich sehr eng an einen zeitgenössischen ZGB-Kommentar angelehnt<sup>31</sup>, während eine Abs. 4 entsprechende Bestimmung in dieser Kommentierung fehlt.

Vieles spricht dafür, dass letztlich auch Art. 559 Abs. 4 PGR auf fiskalpolitischen Motiven gründet: Wer seine Vermögenswidmung zu seinen eigenen Gunsten wieder rückgängig machen kann, hat längst nicht in dem Masse Hemmungen eine Stiftung zu errichten, wie jemand, der sein Vermögen ein und für alle Mal unwiderruflich hingibt. Wer jederzeit widerrufs- und änderungsberechtigt ist, der wird viel schneller bereit sein, sein Kapital in eine liechtensteinische Stiftung einzubringen als wenn dies nicht der Fall wäre.

---

<sup>30</sup> OGH 7.5.1998, LES 1998, 332.

<sup>31</sup> Vgl. Bösch (Fn. 6) 91 f.

Auf ausländische Kapitalzuflüsse war der PGR-Gesetzgeber 1925 erklärtermaßen aus. Er dürfte vom Wunsch nach ausländischen Kapital so stark beseelt gewesen sein, dass er entweder nicht bemerkte, welcher gravierenden Systembruch er damit gegenüber der schweizerischen Rezeptionsvorlage bewirkte oder aber er hat diesen Systembruch der Kapitalanziehung wegen billigend in Kauf genommen. Wie dem auch sei – eines ist gewiss: Mit Art. 559 Abs. 4 PGR hat der PGR-Gesetzgeber der liechtensteinischen Rechtsanwendung und Rechtsfindung eine Vielzahl heikler Auslegungsprobleme beschert.

## 2. Auslegungsprobleme

Eines dieser Auslegungsprobleme besteht darin, dass Art. 559 Abs. 4 PGR nicht besagt, wer zur Ausübung eines statutarisch vorbehaltenen jederzeitigen Widerrufs- oder Statutenänderungsrechts berechtigt ist. Richtig besehen kann dies nur der Stifter selbst sein. Neben der dogmatischen Einordnung der Stiftung als eine dem Willen des Stifters entspringende juristische Person und der Wortbedeutung des Widerrufs sind es vor allem systematische Erwägungen, die für dieses Auslegungsergebnis sprechen. Gem. Art. 566 Abs. 2 PGR kann eine statutarisch vorgesehene Zweckänderung durch ein Stiftungsorgan oder durch einen Dritten nur dann vorgenommen werden, wenn der Zweck unerreichbar, unerlaubt oder vernunftwidrig sein sollte. Soll dieser Bestimmung weiterhin ein vernünftiger Anwendungsbereich belassen bleiben, so kann ein freies Zweckänderungsrecht im Sinne des Art. 559 Abs. 4 PGR nur dem Stifter selbst zukommen.

Liechtensteinische Stiftungsurkunden sehen vielfach eine statutarische Auflösungskompetenz des Stiftungsrats vor. Derartiges scheint selbst mit dem liechtensteinischen Stiftungsbegriff unvereinbar. Den Zweck und die Existenz der Stiftung berührende freie Gestaltungsrechte lassen sich statutarisch nur zugunsten des Stifters selbst wirksam begründen. Durch die treuhänderische Errichtung und Verwaltung ergeben sich freilich zusätzliche Problemzonen, denn beim liechten-

steinischen Berufstreuhandunternehmen, das in der Stiftungsurkunde als Stifter aufscheint, handelt es sich gewöhnlich um eine juristische Person, die bekanntlich keines natürlichen Todes sterben kann. Ist eine solche Stiftung daher ewig beherrschbar oder kommt es zumindest beim Tod des wirtschaftlichen Stifters zum Erstarren des Stifterwillens? Auch diese Frage harrt im liechtensteinischen Recht noch einer abschließenden Klärung.

### 3. Sonderrecht für die vom Stifter körperschaftlich beherrschbare Stiftung?

In den Materialien zum PGR hat der liechtensteinische Gesetzgeber noch dogmatisch zutreffend zwischen Körperschaften und Stiftungen unterschieden<sup>32</sup>. Diesem grundlegenden Strukturunterschied ist er im stiftungsgesetzlichen Teil des PGR<sup>33</sup> allerdings untreu geworden. Macht ein Stifter von seinen statutarischen Möglichkeiten gem. Art. 559 Abs. 4 PGR Gebrauch, so wird der Stifterwille gleich einem Verbandswillen wandelbar. Der Stifter kann seinen in den Bestimmungen der Stiftungsurkunde erklärten Willen wieder ändern oder - mittels Widerruf - gar wieder rückgängig machen.

Insofern erhebt sich die Frage, ob die gesetzliche Regelung auf eine statutarisch solcherart konzipierte Stiftung zugeschnitten ist. Dies wird man verneinen müssen. Bis auf Art. 559 Abs. 4 PGR deckt sich der liechtensteinische Stiftungsbegriff nämlich weitgehend mit dem schweizerischen. Daraus lässt sich folgern, dass der PGR-Gesetzgeber die rechtlichen Konsequenzen seines Systembruchs nicht bedacht hat. Insoweit ist daher eine planwidrige Lückenhaftigkeit des Gesetzes anzunehmen, die gem. Art. 1 PGR zu schließen ist.

---

<sup>32</sup> Kurzer Bericht, 12, 29.

<sup>33</sup> Anders hingegen die allgemeinen Vorschriften des PGR (vgl. insb. Art. 106 Abs. 1 PGR).

Anders als der vormalige OGH-Senat scheint der seit einigen Jahren neu im Amt stehende Senat gewillt, eine vom Stifter körperschaftlich beherrschbare Stiftung einer gesonderten rechtlichen Beurteilung zu unterziehen.

Anlässlich eines zwischen deutschen Prozesskontrahenten ausgefochtenen Unterhaltsstreits<sup>34</sup> hat der OGH nämlich ausgesprochen, dass Durchbrechungen des die juristische Person gewöhnlich kennzeichnenden Trennungsprinzips nicht nur möglich, sondern dort angezeigt seien, wo ein Stifter im Wege eines weisungsbedingenen Stiftungsrats über das Stiftungsvermögen gleichsam wie über sein eigenes Bankkonto verfügen könne. In casu hatte der beklagte Unterhaltsschuldner eingewendet, die Klägerin müsse sich die Einkünfte der von ihr beherrschten Stiftung in die Unterhaltsbemessungsgrundlage miteinrechnen lassen.

Die Anwendung abweichender Rechtsfolgen ist auch bezüglich des Fristenlaufs bei Schenkungsanrechnungen methodisch geboten. Eine Stiftung, deren Vermögen für den Stifter jederzeit abruf- bzw. rückführbar ist, kann nicht mit einer Stiftung gleichgesetzt werden, bei der sich ein Stifter mit der Stiftungerrichtung ein für alle Mal des gewidmeten Vermögens begeben hat. Einer solchen Stiftung fehlen schlechterdings die Voraussetzungen für eine Analogie mit der Schenkung. In einem demnächst in der Liechtensteinischen Juristen-Zeitung veröffentlichten und vom Verfasser dieses Beitrags besprochenen Urteil<sup>35</sup> – auch wiederum mit Deutschlandberührung – hat der OGH obiter durchblicken lassen, dass sich die stiftungsrechtliche Einflussnahme auf den Fristenlauf einer Schenkungsanrechnung auswirken könne.

Wer sich als Stifter mittels Statutenänderung selbst jederzeit zum alleinigen Begünstigten einer Stiftung machen oder das Stiftungsvermögen mittels Widerruf der Stiftung wiederum jederzeit an sich ziehen kann, der verfügt über vermögensrechtliche Gestaltungsrechte. Als solche müssen sie von Gläubigern des Stif-

---

<sup>34</sup> Vgl. LES 1998, 332 ff.

<sup>35</sup> OGH 7.3.2002, 1 Cg 145/99-74. Siehe dazu demnächst Bösch, Auskunfts- und Rechnungslegungsanspruch des Pflichtteilsberechtigten gegenüber einer liechtensteinischen Stiftung, LJZ 2003, 55 ff.

ters auch in Exekution gezogen werden können. Deutschen Gläubigern wird dies allerdings regelmäßig nichts bringen, denn Titel deutscher Gerichte sind in Liechtenstein nicht vollstreckbar. Ihnen bleibt nur die Möglichkeit eines umgekehrten Haftungsdurchgriffs auf das Stiftungsvermögen.

Bezüglich der Rechtsnatur der Stifterrechte besteht im liechtensteinischen Recht insgesamt eine beträchtliche Rechtsunsicherheit. Nach einer oberstgerichtlichen Entscheidung aus dem Jahr 1996 sollen Stifterrechte vererbbar und übertragbar sein, nach einer Entscheidung aus dem Jahr 2001 hingegen höchstpersönlich. Die Wahrheit wird wohl in der Mitte liegen. De lege lata wird davon auszugehen sein, dass gewisse statutarische Stifterrechte wie namentlich das Widerrufsrecht nur vom Stifter selbst ausgeübt werden können, andere Rechte, wie etwa Abberufungs- oder Zustimmungsrechte, aufgrund des grundsätzlichen Vorrangs der privatautonomen Gestaltungsfreiheit hingegen übertrag- bzw. vererbbar sind<sup>36</sup>.

## **X. Exkurs: Deutsche Spuren im liechtensteinischen Stiftungsrecht**

Die Ausführungen zum geltenden Recht schließen mit zwei Passagen des stiftungsrechtlichen Teils des PGR, die vor allem für deutsche Zuhörer von Interesse sein dürften. Es hat ganz den Anschein, als ob sich der liechtensteinische Gesetzgeber bei der Redaktion zweier stiftungsgesetzlicher Bestimmungen von der Regelung des BGB inspirieren ließ.

Beim ersten Beispiel geht es um dem Vermögenserwerb der Stiftung. Eine Stiftung liechtensteinischen Rechts erwirbt das ihr in der Stiftungsurkunde gewidmete Vermögen nicht ipso iure, sondern sie verfügt nur über einen schuldrechtlichen Anspruch auf Übertragung des Stiftungsvermögens (Art. 558 Abs. 1 PGR). Von diesem Grundsatz verfügt das PGR zwei Ausnahmen:

---

<sup>36</sup> Dazu nunmehr ausführlich Bösch (Fn. 6) 502 ff.

Die erste dieser Ausnahmen besteht darin, dass Rechte, zu deren Übertragung eine Abtretungserklärung genügt, (bereits) mit der Entstehung (der Stiftung) kraft Gesetzes auf die Stiftung übergehen (Art. 558 Abs. 2 PGR).

Die zweite Ausnahme vom Grundsatz des Art. 558 Abs. 1 PGR greift im Falle des Todes des Stifters Platz. Für diesen Fall fingiert das Gesetz hinsichtlich der diesbezüglichen Zuwendungen des Stifters oder Dritter, dass die Stiftung schon vor dem Tod des Stifters entstanden ist (Art. 558 Abs. 3 PGR).

Das deutsche BGB, das gut 20 Jahre vor dem PGR in Kraft getreten war, kennt weitgehend gleichartige Regelungen. Die einschlägigen Bestimmungen beider Gesetze sind einander im nachstehenden Textvergleich gegenübergestellt, wobei die textlichen Gemeinsamkeiten zur Verdeutlichung mit kursivem Fettdruck hervorgehoben sind.

#### § 82 BGB:

„Wird die Stiftung genehmigt, *so ist der Stifter verpflichtet, das in dem Stiftungsgeschäft zugesicherte Vermögen auf die Stiftung zu übertragen.*

*Rechte, zu deren Übertragung der Abtretungsvertrag genügt, gehen mit der Genehmigung der Stiftung auf die Stiftung über, sofern nicht aus dem Stiftungsgeschäfte sich ein anderer Wille des Stifters ergibt.“*

#### Art. 558 Abs. 1 und 2 PGR:

„Ist die Stiftung entstanden, *so ist der Stifter* oder der Dritte auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, des Vertreters des öffentlichen Rechts oder von Interessenten *verpflichtet*, das in der Stiftungsurkunde *zugesicherte Vermögen auf die Stiftung zu übertragen.*

*Rechte, zu deren Übertragung eine Abtretungserklärung genügt, gehen mit der Entstehung kraft Gesetzes auf die Stiftung über.“*

§ 84 BGB:

*„Wird die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters genehmigt, so gilt sie für die Zuwendung des Stifters als schon vor dessen Tod entstanden.“*

Art. 558 Abs. 3 PGR:

*„Wird die Stiftung erst mit dem Tode des Stifters oder nach Beendigung einer Firma oder Verbandsperson wirksam, so gilt sie für die Zuwendungen des Stifters oder Dritter als schon vor dem Tode beziehungsweise Beendigung des Stifters entstanden.“*

Beim Textvergleich darf man sich nicht vom genehmigungsrechtlichen Tatbestand des BGB und den unwesentlichen liechtensteinischen Zusätzen irritieren lassen. Werden die liechtensteinischen Zusätze weggedacht und ersetzt man den Genehmigungstatbestand durch die Entstehung der Stiftung, dann wird der gemeinsame Regelungsgehalt der miteinander verglichenen Bestimmungen ohne weiteres ersichtlich.

§ 84 wird in der deutschen Literatur in Anlehnung an den berühmten Fall der testamentarisch verfügten Stiftung des Frankfurter Bankiers Johann Friedrich Städel als „Städel-Paragraph“ bezeichnet. Es hat somit ganz den Anschein als ob auch das PGR eine „Städel-Bestimmung“ vorweisen kann.

## XI. Aktuelle Reformbemühungen des liechtensteinischen Gesetzgebers

Die liechtensteinische Regierung hat Ende des Jahres 2000 eine Kommission ins Leben gerufen, die Vorschläge zur Novellierung des Stiftungsrechts erarbeiten soll. Dem Vernehmen nach sollen die Stärkung der Stiftungsaufsicht und die Beseitigung jener stiftungsrechtlichen Normen, die zu Missbräuchen verleiten können, Hauptmotive der geplanten Reform sein.

Um diese Aufgabe ist die Kommission nicht zu beneiden, denn jene beiden Faktoren, die den Missbrauch und die Gesetzesumgehung in beträchtlichem Masse fördern, nämlich die körperschaftliche Beherrschbarkeit einer Stiftung sowie die Anonymität des ausländischen Stiftungsbeherrschers, haben zugleich maßgeblich zum liechtensteinischen Stiftungsboom beigetragen.

Sollte der Gesetzgeber Eingriffe in langjährig festgefahrene praktische Usancen beabsichtigen, so wird er sich mit Sicherheit erheblichen Widerständen aus dem Treuhand- und Bankenwesen ausgesetzt sehen. Diese im Fürstentum sehr einflussreichen Interessenverbände werden ihre mit dem Gesetz zum Teil nur schwer zu vereinbarenden stiftungsrechtlichen Besitzstände gewiss nicht einfach ohne weiteres aufgeben, zumal es hier um handfeste wirtschaftliche Interessen des Finanzplatzes Vaduz und damit auch um sehr viel Geld geht.

## **XII. Resümee**

Die stiftungsgesetzlichen Bestimmungen der Art. 552 – 570 PGR stellen eine weitgehende Rezeption der Art. 80 bis 89 und 335 des schweizerischen ZGB dar. Darüber hinaus hat der liechtensteinische Gesetzgeber den sehr knapp gehaltenen ZGB-Text aber auch des öfteren ergänzt und auf diese Weise den Informationsgehalt des liechtensteinischen Gesetzestextes spürbar verbessert.

Wohl in erster Linie aus fiskalpolitischen Beweggründen hat der PGR-Gesetzgeber aber auch mehrere substantielle Abweichungen von der schweizerischen Rezeptionsvorlage vorgenommen. Dadurch wurde die Struktur des Gesetzes empfindlich gestört und ein Zwittergebilde zwischen Körperschaft und Stiftung ermöglicht. Der wirtschaftlichen Erfolg dieses Zwittergebildes hat den österreichischen Gesetzgeber offensichtlich dermaßen beeindruckt, dass dieser mit dem 1993 in Kraft getretenen Privatstiftungsgesetz – bislang ebenfalls mit einigem praktischen Erfolg - in die liechtensteinischen Fußstapfen getreten ist.

Körperschaftlich vom Stifter beherrschbare Stiftungen widersprechen der seit Beginn des 19. Jh. in der Rechtswissenschaft anerkannten Unterscheidung zwischen Körperschaften und Stiftung und verursachen daher nicht von ungefähr zahlreiche Probleme, die in Liechtenstein erst allmählich erkannt und noch längst nicht alle bewältigt sind.

Möglicherweise wird sich schon im Laufe dieses Jahres zeigen, ob und inwieweit es dem liechtensteinischen Gesetzgeber gelingen wird, mit der geplanten Novellierung des Stiftungsrechts den Spagat zwischen dem vor allem vom Treuhandwesen propagierten Bedürfnis nach Beibehaltung anonymer Stiftungsbriefkästen einerseits und den Notwendigkeiten einer methodisch orientierten Rechtssetzung andererseits zu ziehen.